



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug



Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2089

per E-Mail an **Dörte Schönfelder**
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
L 21	28.10.2013		27.11.2013

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein

hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für das Schreiben vom 28. Oktober 2013, mit dem u. a. auch die Regionalgruppe Justizvollzug der Gewerkschaft der Polizei (GdP) um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes gebeten wurde.

Gleichzeitig bittet der Ausschuss darum, den Entwurf, der vom Justizministerium in der vergangenen Legislaturperiode unter dem damaligen Justizminister Schmalfuß erarbeitet worden ist (Umdruck 18/1580), ebenfalls in die Stellungnahme mit einzu beziehen.

Die Gewerkschaft der Polizei hat sich im Februar 2012 in einer Anhörung durch das Justizministerium zu dem Umdruck 18/1580 geäußert, einige unserer Anmerkungen finden sich in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf wieder.

Der Jugendarrest ist ein Baustein unter vielen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Der Entwurf des Jugendarrestvollzugsgesetzes stellt die individuelle Erziehungs- und Förderungsplanung in den Mittelpunkt. Auch die GdP vertritt die Auffassung,

Vorsitzender
Thorsten Schwarzstock
Justizvollzugsanstalt Kiel
Faeschstraße 8-12
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796.144 (dienstlich)
Fax: 0431-6796.120 (dienstlich)
Mobil: 0151-50371905
eMail: schwarzstock@freenet.de
eMail: thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de

Sparda-Bank Hamburg eG
Kto.: 8850240
BLZ: 206 90 500



dass die erfolgreiche Erziehung zu einem Leben ohne Straftaten der beste Schutz der Bevölkerung vor neuen Taten ist.

Ein zeitgemäßer Jugendarrest muss pädagogischen Gesichtspunkten genügen und hat für straffällige junge Menschen vielfältige Anstöße zu einem Umdenken zu geben, alternative Handlungsformen aufzuzeigen und professionelle Hilfs- und Beratungsangebote bereitzustellen. Dazu muss dafür gesorgt werden, dass ein strukturierter Tagesablauf mit Leistung, Freizeit und Ruhe sichergestellt ist.

Das neue Gesetzeswerk garantiert die Einzelunterbringung der Arrestanten, u. a. um ihnen Privatsphäre auch während der Haft zu gewährleisten, möglichen Gewalttaten zwischen den Arrestanten vorzubeugen und sie vor Übergriffen von Mitarrestanten zu schützen.

Dieses findet die unbedingte Zustimmung der GdP.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Festschreibung einer maximale Dauer des Arrestes von vier Wochen (§ 16 JGG) wird als sinnvoll und ausreichend angesehen.

Zu § 9 Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

Positiv gesehen wird die Festschreibung, dass ab der 20. Schwangerschaftswoche, während des gesetzlichen Mutterschutzes und während der Stillzeit bei weiblichen Jugendlichen die Vollstreckung aufzuschieben ist.

Der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012 (Umdruck 18/1580) sah hierzu insgesamt keine klaren Regelungen vor.

Zu § 14 Aufenthalt außerhalb der Anstalt

Im Gegensatz zu § 19 (Ausführung, Ausgang) aus dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012 (Umdruck 18/1580) wurde nicht nur ein „weicherer“ Oberbegriff gewählt, auch inhaltlich erfolgte eine Konkretisierung.

Die Formulierung in dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012 „(...) kann ihnen das Verlassen der Anstalt bis zu 24 Stunden (...) gestattet werden, soweit nicht zu **erwarten** ist, dass ...“ fand nicht die Zustimmung der GdP, da gerade bei Jugendlichen



eine sehr ausgeprägte Anpassungsleistung zu erwarten ist, so dass hier Entscheidungsträgern Hilfestellung zu geben war. Dieses ist aus unserer Sicht nun erfolgt.

Zu § 17 Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

Im Gegensatz zu § 11 (Beschlussarrest) aus dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012 (Umdruck 18/1580) wurden hier klare Aussagen zu der Arrestdauer getroffen. Die Regelung wird begrüßt.

Zu § 24 Abs. 3 Gesundheitsfürsorge

Den Jugendlichen wird ermöglicht, sich täglich mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.

Hierzu:

Der Aufenthalt im Freien ist analog dem Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zu regeln. Danach wäre den Jugendlichen zu ermöglichen, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

Zur Begründung verweisen wir auf Nr. 8 des Änderungsantrages der Fraktion der CDU zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein (Umdruck 18/1809).

Zu § 26 Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

*(...). Die Maßnahme darf nur auf **Anordnung** und unter der Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, (...)*

Hierzu:

Hier müsste zum besseren Verständnis eingefügt werden „nur auf Anordnung der Anstaltsleitung oder der Vollstreckungsleitung. Die Durchführung und Leitung der Maßnahme verbleibt in der Verantwortlichkeit der Ärztin oder des Arztes.“

Zu § 28 Abs. 2 Durchführung der Besuche

„Besuche können optisch überwacht werden.“

Mit dieser Formulierung wurde dem Vorschlag der GdP entsprochen, wonach deutlicher klargelegt werden sollte, dass eine akustische Überwachung grundsätzlich nicht erfolgt.



Die ursprüngliche Formulierung in dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012 lautete „Besuche werden **regelmäßig** beaufsichtigt“

Zu § 31 Abs. 3 Kontrolle des Schriftwechsels

„Eine Inhaltskontrolle ist nur im Einzelfall zulässig, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.“

Hierzu:

Es sollte schon der befürchtete Einfluss auf den Jugendlichen ausreichen, den Schriftwechsel inhaltlich zu überwachen.

Zu § 34 Sport

Gerade sportliche Aktivitäten in Gemeinschaft sind für die soziale Förderung der Arrestanten unverzichtbar. Das Sportangebot sollte nicht freiwillig, sondern - falls gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen - verpflichtender Natur sein. Hierzu gibt es ausreichend entsprechende Untersuchungen.

Zu § 38 Abs. 3 Konfliktregelung

Alle im Paragraphen aufgeführten Maßnahmen sind deprivativer Natur. D. h., die Jugendlichen werden von Bedürfnis befriedigenden Reizen getrennt. Deshalb sind Verpflichtungen als erzieherische Maßnahmen hinzuzufügen:

- Verpflichtung zum Sport,
- Verpflichtung zur Teilnahme an in der Anstalt vorgehaltenen Erziehungs-, Behandlungs- und sonstigen Gruppenmaßnahmen.

Zu § 38 Abs. 5 Konfliktregelung

„Es sollen solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.“

Hierzu:

Es findet eine Einschränkung der erzieherischen Maßnahmen statt. Daher sollte eine offenere Formulierung gefunden werden, damit der pädagogische Hebel auch wirksam eingesetzt werden kann. Das offenkundige Fehlverhalten ist Symptom, nicht Ursache.



Vorschlag: „Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung oder den erkannten Defiziten im Zusammenhang stehen.“

Zu § 43 Abs. 3 Begriffsbestimmungen

„Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind dienstlich zugelassene Fesseln“

Hierzu:

Die GdP bleibt bei ihrer Forderung, analog § 76 Abs. 3 Jugendstrafvollzugsgesetz die Reizstoffe (z. B. Pfefferspray) als Hilfsmittel mit zu benennen.

Zu § 51 Abs. 2 Nr. 3 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die vorübergehende Trennung von allen anderen Jugendlichen bis zu vierundzwanzig Stunden.

Hierzu:

Der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012 sah eine Trennung von anderen Jugendlichen nur bis zu zwölf Stunden vor. Dieses war aus unserer Sicht keinesfalls ausreichend. Gerade Jugendliche können sich durch die entwicklungsbedingte Störung des Hormonhaushaltes über sehr lange Zeiträume in besondere emotionale Erregungszustände begeben. Es wird begrüßt, dass unserem Vorschlag dahingehend gefolgt wurde.

Zu § 64 Bedienstete

„Das Personal muss für die pädagogische Gestaltung des Arrestes geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.“

Hierzu:

Gerade in einer Jugendarrestanstalt kommt eine besondere Gewichtung auch dem Personal zu. Die Ziele des JAVollzG können nur dann erreicht werden, wenn die Jugendarrestanstalt aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der erzieherischen Gestaltung des Jugendarrestes angemessen mit geeignetem und qualifiziertem Personal ausgestattet werden.

Alle Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt müssen vor dem dienstlichen Einsatz pädagogisch qualifiziert und für die erzieherische Arbeit mit jungen Menschen nachweislich besonders geeignet sein. Hierfür sind gezielte regelmäßige Aus- und Fortbil-



dungsmaßnahmen erforderlich, um einen angemessenen Qualitätsstandard und einen professionellen Umgang mit den jugendlichen Arrestanten zu gewährleisten. Hinsichtlich der Praxisberatung ist die Supervision mit aufzuführen.

In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012 hatte die GdP darüber hinaus die Aufnahme der Verpflichtung zur Bezahlung der „Beratung und Begleitung“ angeregt, da ansonsten die Umsetzung der Maßnahmen ggf. an den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel scheitern könnte.

In dem nun vorliegenden Gesetzentwurf findet sich unsere Anregung in der Form wieder, dass *„den Bediensteten die Inanspruchnahme der Beratung gemäß § 8b Sozialgesetzbuch VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2975) ermöglicht wird.“*

Hinsichtlich des Änderungsantrages der Fraktion der CDU zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein (Umdruck 18/1809) unterstützt die GdP Regionalgruppe Justizvollzug folgende Änderungsanträge:

5.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Den Jugendlichen kann der Aufenthalt außerhalb der Anstalt zur Erledigung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten gestattet werden, wenn hierdurch die weitere Durchführung des Arrests oder die Arrestziele nicht gefährdet werden.“

7.

In § 23 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf die Bedürfnisse der Jugendlichen Rücksicht nimmt.“

8.

In § 24 Abs. 3 werden die Worte „zwei Stunden“ durch die Worte „eine Stunde“ ersetzt.

9.

§ 27 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „empfangen“ wie folgt ergänzt: „, sofern dies dem Arrestziel nicht entgegensteht.“

10.

§ 28 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Zulassung einer Person zum Besuch kann von ihrer Absuchung oder Durchsuchung abhängig gemacht werden. Die Absuchung oder die Durchsuchung kann auch mit technischen Hilfsmitteln erfolgen.“

11.



§ 30 wird wie folgt geändert: In der amtlichen Überschrift von § 30 werden die Worte „und Pakete“ angefügt.

§ 30 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Der Empfang von Paketen und Päckchen ist den Jugendlichen nicht gestattet. Die Anstaltsleitung kann den Empfang von Paketen und Päckchen in Ausnahmefällen zulassen.“

12.

§ 31 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Inhaltskontrolle des Schriftverkehrs ist nur im Einzelfall zulässig, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Bei dem Empfang von Paketen und Päckchen findet eine Inhaltskontrolle grundsätzlich statt.“

18.

In § 41 Abs. 2 wird eine neue Nr. 4 mit folgendem Inhalt eingefügt: „die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.“

19.

In § 49 werden neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Besichtigt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde die Arresteinrichtung, ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(4) Die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.“

24.

§ 63 wird wie folgt geändert: Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Die Anstaltsleitung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Arrestalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten.“

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i.A.

Thorsten Schwarzstock